



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wagner (DIE LINKE)

Einsatz von Überwachungssoftware auf Schulcomputern - Umfang

Kleine Anfrage - KA 6/7257

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Wie am 31. Oktober 2011 das Blog „netzpolitik.org“ berichtete, schlossen die 16 Bundesländer mit Verlagen und Verwertungsgesellschaften den „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“. In diesem Vertrag ist geregelt, dass auf Schulrechnern eine Software zum Einsatz kommen soll, die alle Daten auf diesen ausspähen kann, um „Plagiate“ jener Verlage zu detektieren („Schultrojaner“). Daraus ergeben sich Fragen bzgl. des Umfangs solcher Möglichkeiten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach § 53 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist es zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(Ausgegeben am 16.12.2011)

Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Um den Lehrkräften an allen staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Schulen zu ermöglichen, im bisher vertrauten Umfang Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Materialien zur Veranschaulichung im Unterricht und für Prüfungszwecke herstellen zu können, ohne im Einzelfall, so gesetzlich geboten, bei den Rechteinhabern um Erlaubnis ansuchen zu müssen oder wegen der Kostenfolgen Rücksprache mit dem Sachaufwandsträger zu nehmen, haben die Länder mit den Verwertungsgesellschaften einen Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG abgeschlossen.

Die Verlage bestanden zum Schutz ihres Primärmarktes in den Verhandlungen darauf, dass die Schulverwaltungen verschiedene Maßnahmen ergreifen, um einerseits die Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen für die Vervielfältigungen zu gewährleisten, andererseits die Herstellung, Speicherung und Verbreitung von Digitalisaten von Unterrichtswerken zu unterbinden. Unterrichtswerke dürfen nämlich generell nicht in unkörperlichen Vervielfältigungen verwendet oder gespeichert werden, außer es bestehen entsprechende Lizenzen o. ä.

Die Verlage haben zur Bedingung für einen Vertragsabschluss gemacht, dass die Länder den Einsatz einer sogenannten Plagiatsoftware unterstützen sollen, mit deren Hilfe den Schulen ermöglicht wird festzustellen, ob sich Digitalisate von Unterrichtswerken auf den Servern befinden. Diese Software liegt den Ländern noch nicht vor, ebenso wenig wurden spezifischere Angaben zu ihrer Wirkungsweise gemacht. Unabdingbare Voraussetzung zum Einsatz der Software ist die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit.

Frage 1:

Welche Computer und Geräte fallen konkret unter die vertraglich gefassten „von den Schulen genutzten lokalen und externen Rechnern und Speichersysteme, ob eigen - oder fremdbetrieben“?

Der Vertrag sieht vor, dass die Speichersysteme der Schulen überprüft werden. Das bedeutet, nur die von den Schulträgern zur Verfügung gestellten Rechner werden überprüft werden.

Frage 2:

Ist der Einsatz der Software auch für Rechner, welche von Schulen für Schüler bereitgestellt werden, vorgesehen? Gibt es Stellungnahmen seitens der Schülervertreter des Landes?

Laut Vertrag sind die Speichersysteme der Schule zu überprüfen. Ist bei einem Speichersystem von der ausschließlichen Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler auszugehen, findet keine Überprüfung statt. Es gibt noch keine Stellungnahmen der Schülervertreter der Länder.

Frage 3:

Welche Regelungen existieren zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, den Schulen und den Lehrern zur privaten Nutzung von Schulcomputern? Ist die private Nutzung von Computern im Besitz der Schulen durch Lehrer arbeitsvertraglich oder per Anweisung ausgeschlossen worden?

Arbeitsvertragliche Regelungen oder Anweisungen an Lehrkräfte, bezogen auf die private Nutzung von Schulcomputern, wurden nicht veranlasst und sind auch nicht bekannt.

Frage 4:

Sind die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Philologenverband über den geplanten Einsatz einer Plagiatssoftware informiert worden? Wie haben GEW und Philologenverband reagiert, als die Landesregierung diese über jene Maßnahme informierte? Aus welchen Gründen unterblieb ggf. eine solche Information?

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Philologenverband sind noch nicht informiert worden. Da die Software nur dann zum Einsatz kommen wird, wenn sie datenschutzrechtlich und technisch als unbedenklich eingestuft worden ist, wird eine offizielle Information erst ab diesem Zeitpunkt für sinnvoll erachtet.

Frage 5:

Wurden oder werden entsprechende Gremien (Schülerräte, Schulkonferenzen, Elternvertreter etc.) über den Einsatz der Software in ihren Schulen informiert?

Sobald die Software vorliegt und datenschutzrechtlich und technisch als unbedenklich bewertet wurde und die Schulen, in denen die Software zum Einsatz kommen soll, ausgewählt worden sind, werden die entsprechenden Gremien der Schulen informiert werden.

Frage 6:

Sind von diesem Rahmenvertrag auch Schulen freier Träger betroffen?

Gemäß § 1 Nummer 3 des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG sind Schulen im Sinne des Vertrages alle öffentlichen Schulen und privaten Schulen i. S. d. Schulgesetzes der Länder. Die Plagiatssoftware soll gemäß § 6 Nummer 4 nur bei öffentlichen Schulen zum Einsatz kommen. Nach § 6 Nummer 5 sind die Länder vertraglich verpflichtet, die privaten und kommunalen Schulträger aufzufordern, Absätze 1 bis 4 entsprechend auf ihre Schulen anzuwenden.

Frage 7:

Wie werden jene Schulen bestimmt, für deren Schulcomputer die Software angeschafft und installiert werden soll?

Gemäß § 6 Nummer 4 des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG erfolgt der Modus der Auswahl der Schulen - aufgeschlüsselt nach Ländern und Schularten - in Absprache mit den Verlagen auf Basis eines anerkannten statistischen Verfahrens.